

Den Mitgliedern des AfIKL

THÜR. LANDTAG POST
27-05-2026 11:45

16201/2026



Landesarbeitsgemeinschaft der
Thüringer Interventionsstellen
gegen häusliche Gewalt

Geschäftsstelle:

Große Kirchstraße 9 · 07545 Gera · Tel. (0365) 5 51 90 -27 FAX -28 · lag-ist-thueringen@web.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

8/582

zu Drs. 8/2478

26.05.2026

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 8/2478)

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf des Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes.

Wir möchten als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen in die Stellungnahme unsere fachliche Expertise im Bereich häusliche Gewalt und die spezifischen Erfahrungen unserer Arbeit mit Betroffenen einbringen. Wir werden uns deshalb nur auf die entsprechenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes beziehen.

Zu A) Grundsätzliche Fragen:

Zu 1. & 11.

Aus Sicht des Opferschutzes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Staatliches Handeln hat eine doppelte Schutzrichtung: Es muss nicht nur die Freiheitsrechte (potenzieller) Täter*innen vor Übergriffen schützen, sondern besitzt auch eine grundrechtliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer (Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 3 Abs. 1 ThürVerf). Wenn Befugnisse wie Meldeauflagen (§ 17a) oder Kontaktverbote (§ 18a) im Vorfeld greifen, ist dies im Hinblick auf das massive Schadenspotenzial (Femizide, schwere Traumatisierungen) absolut angemessen und balanciert die Grundrechte der Beteiligten sachgerecht aus.

Zu 2. & 13.

Die Fachpraxis bei häuslicher Gewalt und Stalking zeigt, dass das klassische, rein reaktive Gefahrenabwehrrecht (das erst bei einer konkreten, unmittelbar bevorstehenden Straftat greift) oft zu spät kommt. Stalking und häusliche Gewalt eskalieren spiralförmig. Die Verschiebung hin zu präventiven Instrumenten, die auf fundierten Gefahrenprognosen basieren, ist für den Opferschutz überlebenswichtig. Ein zuwarten, bis der / die Täter*in mit der Waffe vor der Tür steht, gefährdet Menschenleben. Wichtig ist jedoch, dass diese Prognosen auf standardisierten, interdisziplinären Risikoanalysetools (z.B. DA, DyRIAS oder ODARA) basieren, um Missbrauch vorzubeugen.



Zu 7.

Derzeit scheitert effektiver Schutz oft an bürokratischen Brüchen beim Übergang vom Polizeirecht zum Zivilrecht (Gewaltschutzgesetz). Das neue PAG ermöglicht der Polizei das direkte Ausprechen von polizeilichen Kontakt- und Annäherungsverboten. Die Fristen wurden von maximal 10 auf 14 Tage erhöht und die Polizei kann die Fristen bei Stellung eines Gewaltschutzantrages nach Rückmeldung der gefährdeten Person um weitere 14 Tage verlängern. Dies ist ausdrücklich zu befürworten.

Erklärungsbedarf:

Bzgl. Löschung der Daten nach abgelehnter Beratung

- Was bedeutet abgelehnt? Nicht erreicht = abgelehnt?

Personenbezogene Daten werden anonymisiert nach datenschutzrechtlichen Anforderungen bei den jeweiligen Trägern gesichert und z.B. für Gefährdungseinschätzung Und/oder statistische Aufbereitung verarbeitet.

Zu 15.

Dieser Schutz ist gerade bei häuslicher Gewalt ein hochemotionales Thema, da die Taten meist im intimsten Bereich - der gemeinsamen Wohnung - stattfinden. Wenn verdeckte Maßnahmen ergriffen werden, müssen die gesetzlichen Ausschlusskriterien für den Kernbereichsschutz strikt eingehalten werden. Allerdings gilt auch hier: Die Wohnung darf für Täter*innen kein rechtsfreier Raum sein, in dem er / sie Schutz vor Überwachung genießt, während er / sie darin die Menschenrechte von Partner*in und Kindern verletzt. Der Entwurf bietet hier durch Richtervorbehalte und strenge Dokumentationspflichten eine vertretbare Balance.

B) Nachfragen zu einzelnen Normen

§ 17a Meldeauflage

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt werden schwere Straftaten den Opfern und anderen gegenüber ausgesprochen bzw. angekündigt. Wenn die Polizei Kenntnis dieser Bedrohung für Leib und Leben erlangt, kann eine solche Meldeauflage als täterorientierte Maßnahme den Schutz für die Betroffenen erhöhen.

§ 18a Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Eine Verlängerung der 14 Tage auf weitere 14 Tage stellt einen lückenlosen Schutz sicher, sollte die Antragstellung in den 14 Tagen nicht beschlossen werden.

Absatz (1)

Alle hier aufgeführten Maßnahmen sind unserer Ansicht nach wichtig und sinnvoll.

Absatz (2)

Insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahmen auf maximal 14 Tage, stellt eine erhebliche Entlastung für die Betroffenen dar, um sich Beratung und Hilfe zu suchen und z.B. einen Antrag nach dem GewSchG stellen zu können. Hierbei die Möglichkeit zu haben die Maßnahmen nochmals verlängern zu können schließt eine zeitliche Lücke und erhöht den Schutz für die Betroffenen und Ihre Kinder.

Ergänzungsbedarf:

- Dauer der Maßnahmen sollten im Regelfall 14 Tage sein.
- Die Regelung sollte ausdrücklich auch die besonderen Dynamiken von Nachstellungen (Stalking) berücksichtigen, da Gefährdungen häufig über den unmittelbaren Zeitraum der Wohnungsverweisung hinaus fortbestehen.
- Wir empfehlen eine Verpflichtung der Gerichte die ergangenen Beschlüsse nach dem GewSchG sofort an die zuständigen Polizeiinspektionen zu übermitteln. Es könnte im Antrag selbst ein Vermerk eingefügt werden, dass die Antragsteller*in die sofortige Zusendung an die Polizei wünschen.

Absatz (3)

Die hier vorgesehene schnelle Information der gewaltausübenden Personen und die Übermittlung an die Gewaltpräventionsberatung begrüßen wir sehr. Täterorientierte Maßnahmen sind wichtige Maßnahmen zum Opferschutz.

Erklärungsbedarf:

- Unklare Formulierung: „Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich nur einmal nutzen Zeitpunkt der Löschung zu informieren.“ Was ist damit in Bezug auf die Rechtslage genau gemeint?

Absatz (4)

Da die Interventionsstellen in Thüringen als überregionales, flächendeckendes Angebot und als ergänzende Hilfe der Gefahrenabwehr vom Land Thüringen gefördert werden, würden wir, « eine Konkretisierung und klare Benennung der Opferfachberatungsstellen begrüßen, z.B. an die regional zuständige Interventionsstellen, statt » die Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine geeignete Beratungsstelle «

Zu 27.

Die automatischen Datentransfers sehen wir als große Entlastung für die gefährdeten Personen. So wird sichergestellt, dass jeder ein Beratungsangebot erhält. Die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung sehen wir als nicht gefährdet an, da jederzeit von Seiten der gefährdeten Person die Beratung abgelehnt werden kann.

Erklärungsbedarf:

Zur Löschung der Daten bestehen noch Fragen.

Zu 28:

Für einen effektiven Opferschutz ist die Implementierung eines professionellen Hochrisikomanagement erforderlich und unerlässlich (Fallkonferenzen in Hochrisikofällen mit konkreten Abläufen und Ansprechpartnern)

Standardisierte Gefährdungseinschätzungen bei häuslicher Gewalt und Stalking

Verbindliche Informationswege zwischen Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Fachberatungsstellen

§30a Operativer Opferschutz

Absatz (1)

Hochgefährdeten Opfern und ihren nahestehenden Personen bei häuslicher Gewalt kann die Möglichkeit einer vorübergehend geänderten Identität einen effektiven Schutz bedeuten.

Absatz (2)

Die personenbezogenen Daten zu sperren oder nicht zu übermitteln, würde aus unserer Sicht eine massive Schutzlücke bei häuslicher Gewalt schließen. Absolut wichtig!

Absatz (3)

Die Anordnung der Maßnahmen durch die Leitungen der LPD und des LKA könnte in der praktischen Umsetzung zu Zeitverzögerungen führen.

Ergänzungsbedarf:

- Für einen effektiven Opferschutz ist die Implementierung eines professionellen Hochrisikomanagements in Thüringen unerlässlich.

§ 34g Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Im Bereich häusliche Gewalt ist die elektronische Fußfessel eine drastische täterorientierte Maßnahme. Je nach Fallkonstellation kann sie den Schutz aber auch der Gefährdung der Opfer erhöhen. Dringend notwendig ist aus unserer Sicht, dass die Opfer ebenfalls einen « Sender » erhalten können.

Ergänzungsbedarf:

Im Rahmen eines Hochrisikomanagements wird unbedingt eine gute interprofessionelle Abstimmung benötigt. Die Polizei sollte aufgrund ihrer Befugnisse dabei die koordinierende Aufgabe erhalten.

Zu 38.

Voraussetzung, um hochgefährdete Personen zu identifizieren und somit diese Personen vor schweren Gewalttaten schützen zu können, ist ein standardisiertes Gefährdungsscreening notwendig. Ein nächster wichtiger Schritt ist die Einberufung eines Fallmanagements mit verschiedenen beteiligten Professionen.

Die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der gefährdeten Personen sind unerlässlich

Für einen effektiven Opferschutz ist die Implementierung eines professionellen Hochrisikomanagement unerlässlich. Das Instrument wird nicht für alle Betroffenen häuslicher Gewalt geeignet sein, sondern ausschließlich für die Gruppe besonders hochgefährdeter Personen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Perspektiven und Erfahrungen aus den Gesetzesentwurf darzulegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

im Auftrag



Kathrin Nordhaus
Sprecherin
der Landesarbeitsgemeinschaft
der Thüringer Interventionsstelle